

Allgemeine Reisebedingungen:

Die nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen (kurz ARB) werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und AFRIKA TOURS INDIVIDUELL GMBH (im folgenden AFRIKA TOURS) zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV und füllen diese aus.

1. Abschluss des Reisevertrages:

Mit der Anmeldung bietet der Kunde AFRIKA TOURS den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von AFRIKA TOURS nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu erteilen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von AFRIKA TOURS hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt AFRIKA TOURS den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung von AFRIKA TOURS zustande. Die Bestätigung des Einganges einer Anmeldung stellt noch keine Annahme dar. Die Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird AFRIKA TOURS dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist AFRIKA TOURS nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

2. Bezahlung:

Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von max. 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Wird trotz Mahnung die Anzahlung nicht geleistet, ist AFRIKA TOURS berechtigt, nach erfolgter Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die unter Nr. 5 geregelten Rücktrittskosten zu berechnen. Weitere Zahlungen werden zu den vereinbarten Terminen, die Restzahlung spätestens 4 Wochen vor Antritt der Reise fällig – bei Reisen mit ausgeschriebener Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag erst dann fällig, wenn die Reise nicht mehr wegen Nichterreichung der Mindestteilnehmerzahl abgesagt werden kann. Nach Eingang der vollständigen Zahlung des Reisepreises werden dem Kunden die Reiseunterlagen ausgegeben.

3. Leistungen:

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung bzw. dem individuellen Vorschlag von AFRIKA TOURS einschließlich der Reisebestätigung. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für AFRIKA TOURS bindend. AFRIKA TOURS behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von AFRIKA TOURS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänder-

ten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. AFRIKA TOURS ist verpflichtet den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Preisänderungen:

AFRIKA TOURS behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere der Treibstoffkosten) oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung des für die betreffende Reise geltenden Wechselkurses, wie folgt zu ändern:

Erhöhung der Beförderungskosten:

– bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann AFRIKA TOURS vom Kunden den Erhöhungsbeitrag verlangen.

– in anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Um den sich so ergebenden Betrag kann AFRIKA TOURS den vereinbarten Reisepreis erhöhen.

Erhöhung der Hafen- und Flughafengebühren: AFRIKA TOURS kann den Reisepreis um den anteiligen Betrag erhöhen.

Änderung der Wechselkurse: AFRIKA TOURS kann den Reisepreis in dem Umfang erhöhen, in dem sich der Preis für den Einkauf der Reiseleistungen erhöht hat. Die Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetminus mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat AFRIKA TOURS den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn AFRIKA TOURS in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von AFRIKA TOURS über die Preiserhöhung geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Stornierungskosten, Umbuchungen, Ersatzpersonen:

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei AFRIKA TOURS. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert AFRIKA TOURS den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann AFRIKA TOURS, soweit der Rücktritt nicht von AFRIKA TOURS zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und möglicher anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigung verlangen:

– bis 30 Tage vor Reisebeginn: 25% des Reisepreises
– 29.-22. Tag vor Reisebeginn: 35% des Reisepreises
– 21.-15. Tag vor Reisebeginn: 45% des Reisepreises
– 14.-07. Tag vor Reisebeginn: 60% des Reisepreises
– 06.-04. Tag vor Reisebeginn: 80% des Reisepreises
– ab 3. Tag vor Reisebeginn

sowie bei Nichtantritt: 95% des Reisepreises

Dem Kunden bleibt in jedem Fall das Recht des Nachweises eines geringeren Schadens vorbehalten. AFRIKA TOURS behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit AFRIKA TOURS nachweist, dass wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist AFRIKA TOURS verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Änderungen nach Vertragsschluss hinsichtlich des Reisetminus, des Reiseziel, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung).

Wird auf Wunsch des Kunden eine Umbuchung durchgeführt, kann AFRIKA TOURS ein Umbuchungsentgelt verlangen. Da Afrika Tours bei einer Umbuchung in der Regel die gleichen Kosten entstehen wie bei einem Rücktritt, gelten die gleichen Entschädigungssätze, wie wenn der Kunde den Rücktritt von der Reise erklärt hätte. Dem Kunden bleibt in jedem Fall das Recht des Nachweises eines geringeren Schadens vorbehalten. Bei anderweitigen geringfügigen Änderungen kann Afrika Tours ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 29.- Euro erheben.

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende gem. § 651 b BGB verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. AFRIKA TOURS kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende AFRIKA TOURS als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung:

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich AFRIKA TOURS bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch**AFRIKA TOURS:**

AFRIKA TOURS kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist: wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von AFRIKA TOURS nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt AFRIKA TOURS, so bleibt der Anspruch auf den Reisepreis bestehen; AFRIKA TOURS muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden, einschließlich der von den Leistungsträgern erstatteten Beträge.

b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt: Bei Nichterreichung einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten

Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl sowie die Frist hingewiesen wird, bis zu der die Reise durch AFRIKA TOURS abgesagt werden kann. In jedem Fall ist AFRIKA TOURS verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat AFRIKA TOURS den Kunden davon zu unterrichten.

8. Obliegenheiten des Reisenden:

Mängelanzeige: Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Kunde Reisende ist aber verpflichtet, AFRIKA TOURS einen festgestellten Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige unzumutbar ist. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel AFRIKA TOURS an deren Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Reisenden anzuerkennen.

Fristsetzung vor Kündigung: Will ein Kunde/Reisender den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, AFRIKA TOURS erkennbaren Gründen wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe objektiv unmöglich ist, von AFRIKA TOURS verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, AFRIKA TOURS erkennbares Interesse des Kunden/Reisenden gerechtfertigt ist. **Gepäckverlust und Gepäckverspätung:** AFRIKA TOURS empfiehlt dringend, Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust spätestens binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von AFRIKA TOURS anzuzeigen. **Reiseunterlagen:** Der Kunde hat AFRIKA TOURS zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

9. Beschränkung der Haftung:

Die vertragliche Haftung von AFRIKA TOURS für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisende entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

Die deliktische Haftung von AFRIKA TOURS für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Reisender und Reise.

Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt. AFRIKA TOURS haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Ausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von AFRIKA TOURS sind.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

Kommt AFRIKA TOURS die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem Montrealer Übereinkommen. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie Verlust und Beschädigung von Gepäck.

10. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung und Abtretungsverbot:

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde/Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber AFRIKA TOURS geltend zu machen. Die fristwahrende Geltendmachung kann nur an der unten genannten Adresse erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 8, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

Ansprüche des Kunden/Reisenden nach den §§ 651c bis 651f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von AFRIKA TOURS beruhen, verjähren in zwei Jahren.

Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von AFRIKA TOURS oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von AFRIKA TOURS beruhen.

Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f

BGB verjähren in einem Jahr.

Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrage nach enden sollte. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag am Sitz des Veranstalters, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag.

Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und AFRIKA TOURS Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder AFRIKA TOURS die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden/Reisenden gegen AFRIKA TOURS an Dritte, die an der Reise nicht teilgenommen haben, ist ausgeschlossen.

11. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens:

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet AFRIKA TOURS, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist AFRIKA TOURS verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald AFRIKA TOURS weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss der Kunde hierüber informiert werden. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss AFRIKA TOURS den Kunden über den Wechsel informieren. Es müssen unverzüglich alle angemessenen Schritte eingeleitet werden, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften:

AFRIKA TOURS unterrichtet Staatsangehörige desjenigen Landes, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden und eventueller Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit) vorliegen. Der Kunde/Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderlicher Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, zum Beispiel die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn AFRIKA TOURS schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. AFRIKA TOURS haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende AFRIKA TOURS mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass AFRIKA TOURS die Verzögerung zu vertreten hat.

13. Gültigkeit:

Diese Reisebedingungen entsprechen dem Stand Dezember 2013 und werden in alle ab Januar 2014 geschlossenen Reiseverträge einbezogen.

AFRIKA TOURS INDIVIDUELL GmbH
ges. vert. durch den Geschäftsführer Dirk Brunner
Belgradstr. 9, 80796 München
HRB 167636 (AG München), Tel: (089) 32 72 92 88,
Fax: (089) 32 72 92 84 Mail: info@afrika-tours.de